



# **STUDIENPLAN**

## **FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT**

### **AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.06.2006 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 20.06.2006 über den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht soll eine spezifisch wirtschaftsrechtlich fokussierte juristische Ausbildung mit starken wirtschaftswissenschaftlichen Verknüpfungen bieten. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Förderung der Fähigkeit, wirtschaftsrechtliche Analysen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen bei Problemlösungen zu verbinden. Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von

- o analytischen Fähigkeiten (wissenschaftliche Vorgehensweise und Reflexion),
- o Sozialkompetenz (Selbstorganisation, soziale Diagnosefähigkeit und Kommunikation)

sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Durch die spezifische Verknüpfung insbesondere von Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht soll für wesentliche Zielgruppen unmittelbar durch das Bachelorstudium eine berufliche Qualifikation (employability) vermittelt werden. Dies soll insbesondere für folgende Zielgruppen gelten:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die auf regulierten Märkten aktiv sind (zB Telekommunikation, Kapitalmarkt, Energiemarkt);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die auf Grund der Europäisierung und Globalisierung verstärkt mit neuen und rasch wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind (zB M/A-Aktivitäten, zentrales Konzernpersonalwesen, Unternehmen europa- und weltweit agierender Konzerne);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in staatlichen oder halbstaatlichen Dienstleistungsbereichen (in denen eine rechtliche „Vollqualifikation“ unabdingbar, eine starke wirtschaftliche Orientierung aber ebenso notwendig ist);
- Führungskräfte in der Beschaffung bei größeren Unternehmen/Verwaltungseinrichtungen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Koordinationsaufgaben im Managementbereich (zB Assistenz der Geschäftsführung);
- Wirtschaftsberatende Berufe (zB Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder);
- Steuerexpertinnen und Steuerexperten in Beratung, Unternehmen und Verwaltung;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Banken und Versicherungen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berufsverbänden und Interessenvertretungen (Kammern);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger.

Zugleich bildet das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht die Grundlage für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, welches seinerseits die Vorbildung für Spitzenpositionen mit theoretisch-wissenschaftlichem Profil, für spezifisch juristische Berufe – nämlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien, Notariaten und bei Gerichten –, sowie für (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten vermitteln soll. In diesem Konzept wird Strafrecht im Magisterstudium aufbauend auf das Wahlfach Strafrecht gemäß § 8 Abs 7 Z 1 dieses Bachelorstudienplans gelehrt.

## **§ 2 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl**

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bildet die Studieneingangsphase.
- (3) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 85 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 60 ECTS-Anrechnungspunkte und 31 Semesterstunden auf die Pflichtfächer der Studieneingangsphase, 111 ECTS-Anrechnungspunkte und 54 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts sowie 9 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

## **§ 3 Prüfungsarten**

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten.

## **§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation**

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

## **ERSTER STUDIENABSCHNITT**

### **§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im ersten Studienabschnitt**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (35 ECTS):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	2	LVP
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	LVP

Finanzierung	4	2	LVP
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Mathematik	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	2	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (9 ECTS):</i>			
Einführung in die Rechtswissenschaften	1	1	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I <i>bei Wahl der Wirtschaftssprache Englisch bei Wahl einer anderen Wirtschaftssprache</i>	4	2	LVP PI

### **§ 6 Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt**

Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus.

### **§ 7 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt**

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts setzt voraus, dass die Prüfungen „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“ sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I und II positiv abgelegt wurden und dass im ersten Studienabschnitt insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgelegt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung aus Statistik kann auch dann erfolgen, wenn die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß Abs 1 noch nicht möglich wäre.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein Zeugnis auszustellen.

## ZWEITER STUDIENABSCHNITT

### § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im zweiten Studienabschnitt, ausgenommen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts, ausgenommen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11, sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>(1) In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
<i>(2) In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>(3) In Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (27 ECTS):</i>			
1. Zentrale Fragen des Privatrechts	9	4	PI
2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	4	2	im Rahmen der FP
3. Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht	2	1	im Rahmen der FP
4. Bankrecht, Recht der Kreditbesicherung	4	2	im Rahmen der FP
5. Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht	4	2	im Rahmen der FP
6. Rechtsfragen der Unternehmenskrise und -sanierung	4	2	LVP
<i>(4) In Österreichisches und europäisches öffentliches Recht (22 ECTS):</i>			
1. Österreichisches und europäisches Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht	6	3	im Rahmen der FP
2. Integrierte Fallstudien zum österreichischen und europäischen Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht	3	1	PI
3. Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht	4	2	im Rahmen der FP
4. Integrierte Fallstudien zum Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht	3	1	PI
5. Marktzugangs- und Marktaufsichtsrecht	4	2	im Rahmen der FP
6. Vergaberecht	2	1	im Rahmen der FP
<i>(5) In Arbeits- und Sozialrecht (10 ECTS):</i>			
1. Individualarbeitsrecht	4	2	PI
2. Kollektives Arbeitsrecht	4	2	PI
3. Grundzüge des Sozialrechts	2	1	PI
<i>(6) In Steuerrecht (14 ECTS):</i>			
1. Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
2. Grundkurs Steuerrecht	5	2	PI
3. Vertiefungskurs Steuerrecht	5	2	PI

(7) wahlweise in Strafrecht (Z 1) oder zusätzlich in Steuerrecht (Z 2) (4 ECTS): 1. in Strafrecht Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts oder 2. in Steuerrecht Europäisches Steuerrecht und Spezialfragen aus den für Unternehmen relevanten Gebieten des Steuerrechts	4     2,5  1,5	3     2  1	PI     PI  PI
(8) wahlweise in Sozialer Kompetenz oder Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (3 ECTS): 1. Soziale Kompetenz oder 2. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3   3	2   2	LVP   PI
(9) In Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS): Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens	   3	   1	   PI

(10) In den Fächern Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (Abs 3) und Österreichisches und europäisches öffentliches Recht (Abs 4) ist jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt.

(11) Die Fachprüfung aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht, Bankrecht, Recht der Kreditbesicherung, Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

(12) Die Fachprüfung aus österreichischem und europäischem öffentlichem Recht umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Österreichisches und europäisches Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht, Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht, Marktzugangs- und Marktaufsichtsrecht, Vergaberecht. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

### **§ 9 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im zweiten Studienabschnitt**

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs 3 Z 1 und Z 6 (Zentrale Fragen des Privatrechts, Rechtsfragen der Unternehmenskrise und -sanierung) voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung aus österreichischem und europäischem öffentlichem Recht setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs 4 Z 2 und 4 (Integrierte Fallstudien zum österreichischen und europäischen Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, Integrierte Fallstudien zum Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht) voraus.
- (3) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt zusätzlich zu den in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen die positive Beurteilung der im ersten Studienabschnitt aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfungen aus Mathematik und aus Statistik voraus.

- (4) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.

### **§ 10 Soziale Kompetenz**

Begleitend zur Lehrveranstaltung aus Soziale Kompetenz gemäß § 8 Abs 8 Z 1 sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

### **§ 11 Spezielle Betriebswirtschaftslehre**

- (1) Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der in Anhang II zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgezählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:  
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting )  
Informationswirtschaft (Information Management)  
Internationales Management (International Management)  
Management (Organizational Behavior & Human Resource Management)  
Marketing  
Produktion und Logistik (Operations & Logistics)  
Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor die Prüfungsarten der Kurse fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und diese stattdessen selbst festlegen. Die Prüfungsarten sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

## **BACHELORARBEIT UND AKADEMISCHER GRAD**

### **§ 12 Bachelorarbeit**

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Faches Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens, das insbesondere in die Technik des wissenschaftlichen Schreibens einführt.

- (3) Die Bachelorarbeit im Umfang von 9 ECTS-Anrechnungspunkten ist im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung des zweiten Studienabschnitts zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit ist den rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

### **§ 13 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

### **§ 14 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (WU)“, abgekürzt „LL.B. (WU)“ verliehen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 16.12.2004 und 19.01.2006, genehmigt vom Senat am 22.12.2004 und 25.01.2006.

## ANHANG I

### Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 11:

#### Prüfungsmodus A:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	PI oder LVP
Kurs III	4	2	PI oder LVP
Kurs IV	4	2	PI oder LVP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

#### Prüfungsmodus B:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

#### Prüfungsmodus C:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	im Rahmen der FP